

Entwurf der Satzung des Vereins „HEIMAT – nichts schmeckt näher“

(Stand 12.04.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „HEIMAT – nichts schmeckt näher“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat den Sitz in xxx und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in den Landkreisen xxx und/oder Kommunen xxx nachhaltig zu erhalten und zu verbessern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Trägerschaft, Betreuung und Vermarktung der Regionalmarke „HEIMAT – Nichts schmeckt näher“.
- b) Information, Aufklärung und Beratung der Verbraucher (z.B. durch Plakate, Faltblätter, Informationsveranstaltungen u. ä.) über die Regionalmarke „HEIMAT – nichts schmeckt näher“ und die Produkte, die im Sinne des Vereinszwecks erzeugt, verarbeitet und vermarktet werden.
- c) Förderung von Maßnahmen in den Landkreisen xxx und/oder Kommunen xxx, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere umweltschonende Produktion von Nahrungsmitteln durch eine nachhaltige Landwirtschaft, Verkürzung der Transportwege durch Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie Förderungen regionale Wertschöpfungsketten von nachhaltig wirtschaftenden Betrieben.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Da das Ziel des Vereins direkt mit den Anbau-, Kontroll- und Verarbeitungsverträgen zwischen den entsprechenden Erzeugern und Verarbeitern in den Landkreisen xxx und/oder Kommunen xxx verknüpft ist, sind die jeweiligen Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien sowie Kontrollberichte dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollberichte werden vom Vorstand überwacht.

Der Verein stellt für die Benutzung der Regionalmarke „HEIMAT – Nichts schmeckt näher“ eine Markensatzung auf.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins (§2) unterstützt. Die Mitglieder werden den Bereichen

- a) Betrieben der Erzeugung, Verarbeitung, Logistik, Handel und Dienstleistung
- b) Kommunen und Landkreise

- c) Zivilgesellschaftliche Gruppen, Vereine und Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen

zugeordnet.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem Vorbehalt, dass diese Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestätigt werden muss. Die Ablehnung durch die Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) Auflösungen von juristischen Personen,
- c) Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder
- d) den Tod des Mitglieds.

Die Austrittserklärung der Mitglieder ist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wenn das Mitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat, kann es nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Zur Finanzierung werden für die Nutzung der Regionalmarke des Vereins eine Marketingabgabe oder Lizenzgebühr erhoben.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Marketingabgaben oder Lizenzgebühren werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7;
- b) die Bestellung von Kassenprüfer/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- c) Aufnahme neuer Mitglieder;
- d) Änderung der Vereinssatzung;
- e) Beschlussfassung über die Markensatzung auf Vorschlag des Vorstands;

- f) Beschlussfassung über den Haushalt auf Vorschlag des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung für die Erstellung oder Änderungen einer Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung der Erzeuger-Richtlinien auf Vorschlag des Vorstandes;
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Festlegung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands;
 - k) Festlegung der Marketingabgaben oder Lizenzgebühren für die Nutzung der Marke
 - l) Auflösung des Vereins.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie der Einladung beigelegt sind. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, wenn mind. 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Zur Beschlussfassung, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse zu den Absätzen (6) und (7) können nur schriftlich wirksam gefasst werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei benannten und vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern).
- (2) Jedes der Vorstandsmitglieder hat eine Stimme. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der erste Vorsitzende wird von Femos gGmbH benannt, der zweite Vorsitzende vom Landratsamt Böblingen. Die vier Beisitzer, als Vertreter der Markennutzer, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für die Restamtszeit gewählt.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist in der nächsten Sitzung von der Versammlung zu genehmigen und vom ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.

(6) Aufgabe der Vorstandschaft ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Böblingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Böblingen zu verwenden hat, die dem § 2 Satz 1 dieser Satzung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wird von den nachfolgenden Unterzeichnenden am _____ beschlossen und tritt hiermit in Kraft.